

DAS ANGEBOT, DER VERKAUF UND DIE LIEFERUNG DER WERTPAPIERE KANN IN BESTIMMTEN LÄNDERN RECHTLICHEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN. POTENTIELLE INVESTOREN, DIE IM BESITZ DIESER WERTPAPIERBEDINGUNGEN SIND, HABEN EIGENE NACHFORSCHUNGEN BEZÜGLICH SOLCHER BESCHRÄNKUNGEN ANZUSTRENGEN UND MÜSSEN DIESE JEWEILS EINHALTEN. UNICREDIT BANK AG HAT UND WIRD IN ANDEREN LÄNDERN KEINE HANDLUNGEN VORNEHMEN, DIE DIE ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS ZUM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT DER WERTPAPIERE ZUM ZIEL HABEN. EIN ANGEBOT DER WERTPAPIERE AN VERBRAUCHER IST NICHT GESTATTET.

Wertpapierbedingungen

vom 22. April 2016

UniCredit Bank AG

HVB Creline Floater bezogen auf die Deutsche Bank AG

(die "Wertpapiere")

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "Tranche") von Wertpapieren (die "Wertpapiere") der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,- (der "Gesamtnennbetrag") und jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 100.000,- (der "Nennbetrag") als Anleihen begeben.
- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "Hauptzahlstelle" ist UniCredit Bank AG, München, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "Zahlstellen") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, München, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle nicht fähig ist ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle weiterhin zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross-up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach (i) Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") und (ii) Abzug der und Einbehalt der einzubehaltenden Beträge nach Maßgabe einer Vereinbarung i. S. d. *Section* 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 (der "**Code**") oder anderweitig nach *Sections* 1471 bis 1474 des Code, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise, geleistet. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Wahrung an die Hauptzahlstelle transferieren konnen, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden mussten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebuhren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemae Zahlung der gema diesen Wertpapierbedingungen falligen Betrage garantiert.

Fur die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gema § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden die Wertpapierinhaber uber die Mitteilungen benachrichtigt. Eine schriftliche Mitteilung gilt als am dritten Tag nach ihrer Absendung per Telefax mit Sendebestatigung oder Aufgabe bei der Post als den Wertpapierinhabern zugegangen. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Borsenbestimmungen Veroffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusatzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Benachrichtigung nach vorstehendem Absatz durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fallen, in denen die Wertpapiere an einer Borse notiert sind, die Regeln dieser Borse diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 7

Begebung zusatzlicher Wertpapiere, Ruckerwerb

- (1) *Begebung zusatzlicher Wertpapiere*: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhohung auch solche zusatzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit; Korrekturen; Widersprüchliche und lückenhafte Bestimmungen; offensichtliche Unrichtigkeiten

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

§ 1

Produktdaten

Aufschlag: 1,45% p.a.

Bankgeschäftstag-Finanzzentrum: London

Bildschirmseite: Euribor01

Emissionspreis: 100,00%

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 22. April 2016

Erster Zinszahltag: 19. Juli 2016

Festgelegte Währung: Euro („EUR“)

Gesamtnennbetrag der Serie in Festgelegter Währung: EUR 25.000.000,-

Gesamtnennbetrag der Tranche in Festgelegter Währung: EUR 25.000.000,-

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

ISIN: DE000HV5L0L4

Mindestzinssatz: 0,00%

Nennbetrag: EUR 100.000,-

Seriennummer: PA000029

Tranchennummer: 1

Verzinsungsbeginn: 22. April 2016

Verzinsungsende: 19. Juli 2019

Vorgesehene Fälligkeit: 3 Monate

Vorgesehener Fälligkeitstag: 19. Juli 2019

WKN: HV5L0L

Zinssatz: 3-Monats Euribor + Aufschlag

Zinszahltag: 19. Januar, 19. April, 19. Juli und 19. Oktober eines jeden Jahres

§ 2

Basiswertdaten

[absichtlich ausgelassen]

§ 3

Referenzschuldnerdaten

| | |
|--------------------------------------|---|
| Referenzschuldner: | Deutsche Bank AG |
| Referenzverbindlichkeit: | Hauptschuldner: Deutsche Bank AG |
| | Fälligkeitstag: 31. August 2017 |
| | Zinssatz: 5,125% p.a. |
| | ISIN: DE000DB555U8 |
| | Nicht nachrangige Wertpapiere |
| Abwicklungsmethode: | Auktionsverfahren |
| Absicherungs-Enddatum: | Vorgesehener Fälligkeitstag |
| Alle Garantien: | anwendbar |
| Bewertungsverbindlichkeitskategorie: | Anleihe oder Darlehen |
| Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: | Festgesetzte Währung Höchstrestlaufzeit 30 Jahre Übertragbar Nicht Nachrangig Übertragbares Darlehen Kein Inhaberpapier Zustimmungspflichtiges Darlehen |
| Ersatz-Abwicklungsmethode: | Barausgleich |
| Festgesetzte Währung: | Standardwährung |
| Kreditereignis: | Insolvenz Nichtzahlung Restrukturierung Modifizierte Restrukturierungslaufzeit- begrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit: anwendbar Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit anwendbar Staatliche Intervention |

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Verbindlichkeitskategorie | Aufgenommene Gelder |
| Verbindlichkeitsmerkmale: | nicht anwendbar |
| Regionales Wirtschaftszentrum | London |
| Relevantes Wirtschaftszentrum | London |

§ 4

Referenzaktivumsdaten

[absichtlich ausgelassen]

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle in diesem Teil groß geschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignisbedingungen (Teil D) festgelegt.

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produktdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Eurozone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie in Festgelegter Währung" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Eurozonen-Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der Vorgesehene Fälligkeitstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsberechnungsbetrag**" ist der Nennbetrag.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "TARGET Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz verzinst.
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, zuzüglich Aufschlag (als Formel ausgedrückt, d.h.: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz} + \text{Aufschlag}$).

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

- (3) *Referenzsatz: "Referenzsatz"* ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählt wurden (§ 315 BGB), gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige **"Zinsbetrag"** ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.

- (5) *Zinstagequotient: "Zinstagequotient"* ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 360.

- (6) *Laufende Anfragen und Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufender Anfragen i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignisbedingungen.

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.

- (2) **"Fälligkeitstag"** bezeichnet:

(a) den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder

(b) den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen übermittelt, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.
- (2) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

§ 5

Zahlungen

- (1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[absichtlich ausgelassen]

TEIL D – KREDITEREIGNISBEDINGUNGEN

(die "Kreditereignisbedingungen")

§ 1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den Besonderen Bedingungen (Teil C).

Diese Kreditereignisbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* ("ISDA") in den "2014 ISDA Credit Derivatives Definitions" veröffentlichten Standardbedingungen für Kreditderivate. Die Anwendung der 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions wird durch Beschlüsse eines Credit Derivatives Determinations Committee und bestimmte andere Erklärungen und Interpretationen unterstützt, die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Kreditereignisbedingungen vorgesehenen Feststellungen werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Kreditereignisbedingungen oder der wirtschaftlichen Substanz der Wertpapiere nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question Dismissal*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer diese Seite ersetzende Seite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen hat, keine Feststellung in den im DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu treffen.

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

- (i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B) der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen; oder
- (ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage:
 - (A) achtzig Kalendertage vor dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag während des Mitteilungszeitraums eintritt, und
 - (B) sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag, wenn der Mitteilungstag während der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagerregelungen.

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produktdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet, dass, falls nach einem Ereignisfeststellungstag, jedoch vor dem Bewertungstag eine DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner erfolgt, sämtliche Zahlungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere bis zum 5. Bankgeschäftstag nach Eintritt einer DC Kreditereignisfeststellung oder einer Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis gehemmt und ausgesetzt werden.

"**Abwicklungsendpreis**" (*Settlement Final Price*) ist der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt, der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am 5. Bankgeschäftstag nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises übermittelte Mitteilung, in der der Abwicklungsendpreis, der Kreditereignisrückzahlungsbetrag, der Swap-Auflösungsbetrag, der Zinsbetrag und der Abwicklungstag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Übermittlung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um die Erörterung eines Sachverhalts ersucht wird, insbesondere hinsichtlich eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) darstellt oder der Frage, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist.

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet, dass die Definition von "Relevante Garantie" alle Qualifizierten Garantien umfasst.

"**Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger**" (*Successor Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für einen Referenzschuldner durch Beschluss zu bestimmen, den von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer diese Seite ersetzende Seite) öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben wird oder in dieser Form verbrieft ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

"**Asset Paket**" (*Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis mit Asset-Paket alle Assets in Höhe des Anteils, den ein Relevanter Gläubiger im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket erhält oder einbehält (gegebenenfalls einschließlich der Primär-Bewertungsverbindlichkeit). Wird dem Relevanten Gläubiger eine Auswahl an Assets oder eine Auswahl an Kombinationen von Assets angeboten, so ist das Asset-Paket das Größte Asset-Paket. Wird dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Asset-Pakets als null.

Dabei haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- (i) **"Asset"** (*Asset*) bezeichnet eine Verpflichtung, Eigenmittel, einen Geldbetrag, eine Sicherheit, eine Vergütung (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), ein Recht und/oder einen sonstigen Vermögenswert, unabhängig davon, ob in materieller oder anderer Form und ob von dem Referenzschuldner oder einem Dritten begeben, gezahlt oder geleistet oder diesen entstanden (oder einen in Fällen, in denen das Recht bzw. der sonstige Vermögenswert nicht mehr besteht, realisierten oder realisierbaren Wert).
- (ii) **"Größtes Asset-Paket"** (*Largest Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit das aus Assets bestehende Paket, in das der größte Kapitalbetrag umgetauscht oder umgewandelt wurde bzw. wird (auch im Wege der Änderung), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Zulässige Informationen festgestellt. Kann dies nicht festgestellt werden, so ist das Größte Asset-Paket das aus Assets bestehende Paket mit dem höchsten sofort realisierbaren Wert, wie von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines etwaigen von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bestimmten Verfahrens festgestellt oder auf andere Weise von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.
- (iii) **"Relevanter Gläubiger"** (*Relevant Holder*) bezeichnet einen Gläubiger der Primär-Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Zahlbaren und Fälligen Betrag unmittelbar vor dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket in Höhe des Gesamtnennbetrags.

"Asset-Paket-Bewertung" (*Asset Package Valuation*) findet Anwendung, wenn ein Kreditereignis mit Asset-Paket eintritt, es sei denn [(i)] das Kreditereignis mit Asset-Paket tritt vor dem in Bezug auf das Kreditereignis festgelegten Absicherungs-Anfangstag ein, wobei das Kreditereignis in der für den Ereignisfeststellungstag geltenden Kreditereignismitteilung [oder DC Kreditereignisfeststellung] angegeben ist.

"Aufgenommene Gelder" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung (ausschließlich Verpflichtungen aus revolving Krediten, für die keine ausstehenden, unbezahlten Ziehungen in Bezug auf den Nennbetrag bestehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs).

"Auktion" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"Auktionsabsage tag" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: <http://dc.isda.org> oder eine Nachfolgeseite) als Auktionsabsage tag bekannt gegeben wird.

"Auktionsendpreis" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der Auktion im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Wird mehr als eine Auktion für den Referenzschuldner durchgeführt, wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der üblichen Vorgehensweise am Markt den Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.

"Auktionsendpreis-Feststellungstag" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsabwicklung**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bezeichnet:

- (i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" angegeben ist; und
- (ii) für die Feststellung, ob eine Staatliche Intervention oder eine Restrukturierung erfolgt ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" (*Outstanding Principal Balance*) bezeichnet den wie folgt berechneten ausstehenden Betrag einer Verpflichtung:

- (i) erstens durch Bestimmung der Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners in Bezug auf die Verpflichtung (wobei dies im Fall einer Garantie der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A) der Ausstehende Kapitalbetrag der Garantierten Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den Referenzschuldner Verweise auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit) und (B) der Betrag einer etwaigen Festen Obergrenze);
- (ii) zweitens durch Subtrahieren des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann (der in Absatz (i) bestimmte Betrag abzüglich etwaiger gemäß Absatz (ii) subtrahierter Beträge wird dabei als "**Nicht-Bedingter Betrag**" bezeichnet); und
- (iii) drittens durch Bestimmung des Forderungsquantums, das in diesem Fall den Ausstehenden Kapitalbetrag darstellt,

jeweils wie folgt bestimmt:

- (A) sofern nicht etwas anderes angegeben ist, nach Maßgabe der am betreffenden Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung; und
- (B) lediglich in Bezug auf das Forderungsquantum, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verpflichtung zu berücksichtigen).

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, und ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) eine Endgültige Liste veröffentlicht, der Tag, der 15 Bankgeschäftstage im Relevanten Wirtschaftszentrum nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Liste liegt, oder
- (ii) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, falls zutreffend;
- (iii) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag, falls zutreffend, bzw.
- (iv) ansonsten der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt.

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (Conditionally Transferable Obligation) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder, im Fall von Anleihen, übertragbar ist, oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetrehänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition von "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung an einem Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit berücksichtigt werden.

"**Bekanntgabe der Auktionsverneinung**" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis denjenigen Tag, an dem ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) zum ersten Mal öffentlich bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für die Auktionsabwicklung für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivatransaktion veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet "**Höchstbetrag**" (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit in Bezug auf einen Bewertungstag erhalten hat.

"**Bewertungstag**" (*Valuation Date*) bezeichnet vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung jeder Tag während des Bewertungszeitraums, an dem die Berechnungsstelle versucht, eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten nach der Bewertungsmethode zu bewerten.

"**Bewertungsverbindlichkeit**" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß den Anforderungen der "Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit":

- (i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie), die durch die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale beschrieben wird und der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie zum Bewertungstag angehört; und
- (ii) die Referenzverbindlichkeit;

- (iii) falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Primär-Bewertungsverbindlichkeit oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle dieser Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;

jeweils (a) sofern es sich dabei nicht um eine Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit handelt und (b) vorausgesetzt, die Verpflichtung hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist, (wobei die Feststellung für die Zwecke von Absatz (iii) unmittelbar vor dem relevanten Kreditereignis mit Asset-Paket erfolgt).

Die Berechnungsstelle kann eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten mit dem niedrigsten Wert auswählen, vorausgesetzt (i) diese Bewertungsverbindlichkeiten fallen in die Bewertungsverbindlichkeitskategorie und erfüllen die Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und (ii) die Emittentin hat kein Asset-Paket anstelle einer Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt.

"**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Nur-Referenzverbindlichkeit", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" aufgeführt sind.

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: "Nicht Nachrangig", "Festgesetzte Währung", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Kein Inhaberpapier", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Direkte Darlehensbeteiligung" und "Vorfällig oder Fällig", die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" aufgeführt sind.

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) zum Endtag des Bewertungszeitraums.

"**Bewertungszeitraum-Starttag**" (*Valuation Period Start Date*) ist, vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist, ein Tag, der nicht nach dem 15. Bankgeschäftstag nach dem Mitteilungstag oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, ein Tag, der nicht nach dem 15. Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt.

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" ist jeder gemäß dem DC Regelwerk eingerichtete Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvingen Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question*) bezeichnet eine Mitteilung an ISDA, mit der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis darstellt.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis ist, kein Kreditereignis darstellt.

"**DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Meeting Announcement*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA

auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite), dass ein Credit Derivatives Determinations Committee einberufen wird, um über die in einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu Beschließen.

"**DC Feststellung-Erfassungsstichtag**" (*DC Announcement Coverage Cut-off Date*) bezeichnet in Bezug auf eine DC Kreditereignisfeststellung den Auktionsendpreis-Feststellungstag, den Auktionsabsagestag bzw. den Tag, der vierzehn Kalendertage auf eine etwaige Bekanntgabe der Auktionsverneinung folgt.

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite) über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) (ausschließlich eines Tages, der vor dem Emissionstag liegt) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt;

Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für den Referenzschuldner als nicht eingetreten, sofern der Kreditereignisanfragestag für das Kreditereignis nach Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.

"**DC Regelwerk**" (*DC Rules*) bezeichnet das Regelwerk des Credit Derivatives Determinations Committee, welches von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wird.

"**Endgültige Liste**" (*Final List*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner und eine Auktion für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion die endgültige Liste der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite) veröffentlichten lieferbaren Verpflichtungen.

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) ist (i) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilte Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich übermittelt wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"**Endpreis**" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte und auf Grundlage von Vollquotierungen am Endpreis-Feststellungstag bestimmte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt.

"**Endpreis-Feststellungstag**" (*Final Price Determination Date*) ist der Bewertungstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.

"**Endtag des Bewertungszeitraums**" (*Valuation Period End Date*) ist – soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist – der Tag, der spätestens 15 Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.

"**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

- (i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) der Mitteilungstag, sofern der Mitteilungstag entweder während des Mitteilungszeitraums oder der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt und sofern darüber hinaus jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis
 - (A) keine DC Kreditereignisfeststellung und
 - (B) keine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung

erfolgt ist; oder

- (ii) ungeachtet Unterabsatz (i) der Kreditereignisanfragesatz, sofern eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, der Kreditereignisanfragesatz an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums eingetreten ist; dieser Unterabsatz (ii) gilt nur, wenn
 - (1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor der DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis kein Abwicklungstag eingetreten ist und
 - (2) vorher keine Kreditereignismitteilung veröffentlicht wurde, in der eine Restrukturierung, bei der entweder "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" oder "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" anwendbar ist, als das Kreditereignis angegeben wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand des DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis, der zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragesatzes geführt hat.
- (iii) Ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf ein Ereignis tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Bewertungstag eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf dieses Ereignis eintritt.

"**Ersatz-Abwicklungsmethode**" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Bedeutung.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersatzereignis eingetreten ist, eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die diese Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) ersetzt und durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren so weit wie möglich erhalten bleibt. Die Berechnungsstelle bestimmt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Ersetzung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit, sobald diese Mitteilung wirksam wird.

"**Ersetzungsereignis**" (*Substitution Event*) bezeichnet

- (i) in Bezug auf eine "Bezeichnete Referenzverbindlichkeit":
 - (A) die Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit in voller Höhe; oder
 - (B) die Verringerung der Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder
 - (C) den Umstand, dass die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses nicht länger eine Verpflichtung des Referenzschuldners ist (weder unmittelbar noch durch Übernahme einer Garantie).
- (ii) Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator führen nicht zu einem Ersetzungsereignis.
- (iii) Falls ein in den Absätzen (i)(A) oder (B) beschriebenes Ereignis an oder vor dem Emissionstag eintritt, gilt ein Ersetzungsereignis als am Emissionstag eingetreten.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung**" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum vorgesehenen Fälligkeitstag übermittelt werden kann, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung**" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) das Vorliegen einer oder mehrerer Laufender Anfrage(n); oder
- (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstages, der noch nicht abgewickelt wurde.

"**Feste Obergrenze**" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Garantierte Verbindlichkeit geschuldete Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Garantierten Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

"**Festgesetzte Währung**" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der bzw. den in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgesetzte Währung in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten zwar ausgewählt, aber keine Währung als Festgesetzte Währung spezifiziert ist, jede Standardwährung, wobei in dem Fall, dass der Euro eine Festgesetzte Währung ist, der Begriff "Festgesetzte Währung" auch Verpflichtungen einschließt, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte).

"**Standardwährung**" (*Standard Specified Currency*) bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

"**Standard-Referenzverbindlichkeit**" (*Standard Reference Obligation*) bezeichnet die Verpflichtung des Referenzschuldners mit dem maßgeblichen, jeweils in der SRV-Liste angegebenen Rang.

Dabei gilt:

- (i) "**SRV-Liste**" (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgesite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.
- (ii) "**Rang**" (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (a) wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben entweder "**Vorrang**" (*Senior Level*) oder "**Nachrang**" (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".
- (iii) "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.

"**Fristbeginn für Nachfolge**" (*Successor Backstop Date*) ist

- (i) für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (verfügbar auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite)) der Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger liegt, oder ansonsten
- (ii) der Tag, (A) der einhundertzehn Kalendertage vor dem Tag liegt, an dem die Nachfolgemitteilung übermittelt wird, oder (B) – in Fällen, in denen (I) ein Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger eingetreten ist, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (III) die Emittentin die Nachfolgemitteilung spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag übermittelt, an dem ISDA (auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite)) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen – der neunzig Kalendertage vor dem Tag liegt, bei dem es sich um den Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger handelt.

Der Fristbeginn für Nachfolge unterliegt keiner Anpassung nach einer Geschäftstagerregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist das Absicherungs-Enddatum.

"**Forderungsquantum**" (*Quantum of the Claim*) bezeichnet den niedrigsten Betrag der Forderung, der gegenüber dem Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht-Bedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verpflichtung im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt oder gekündigt worden wäre oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wobei das Forderungsquantum den Nicht-Bedingten Betrag nicht überschreiten kann.

"**Garantie**" (*Guarantee*) bezeichnet eine Relevante Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt, falls zutreffend.

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, die Gegenstand der Garantie ist.

"**Gewichteter Durchschnittspreis**" (*Weighted Average Final Price*) ist der Preis einer oder mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten, der auf Grundlage der Gewichteten Durchschnittsquotierungen ermittelt wurde und in der Abwicklungsmitteilung angegeben wird.

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das als Prozentsatz ausgedrückte gewichtete Mittel von Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag (soweit praktisch möglich) eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist

"**Händler**" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das mit der Bewertungsverbindlichkeit handelt, für die Quotierungen einzuholen sind.

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit nicht länger als die in § 3 der Produktdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist (oder, falls keine solche Periode angegeben ist, höchstens dreißig Jahre beträgt).

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen

eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgesellschaft(en).

"Kein Inhaberpapier" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen.

"Konzerngesellschaft" (*Affiliate*) bedeutet in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht, sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das "Beherrschen" eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.

"Kreditereignis" (*Credit Event*) hat die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Kreditereignis mit Asset-Paket" (*Asset Package Credit Event*) bezeichnet:

(i) eine "Staatliche Intervention"

oder

(ii) eine "Restrukturierung" in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, sofern diese Restrukturierung keine Staatliche Intervention darstellt;

jeweils unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als das anwendbare Kreditereignis angegeben ist..

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist der im Zusammenhang mit einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) bekanntgegebene Tag, der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der Tag ist, an dem der DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis wirksam wurde und an dem sich Öffentliche Informationen in Bezug auf den betreffenden DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis im Besitz des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee befanden.

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet eine Mitteilung der Emittentin nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Absicherungs-Anfangstag bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) eingetreten ist, und der Ereignisfeststellungstag angegeben ist, wenn das in dieser Kreditereignismitteilung beschriebene betreffende Kreditereignis Gegenstand einer DC Kreditereignisfeststellung war. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Kreditereignisbedingungen eintritt, erfolgt die Abgrenzung von Tagen ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf Mittlere Greenwich-Zeit. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § 6 der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null.

Die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

"**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag zuerst eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag aufweist: 2,5 Jahre (der "**2,5-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der "**10-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre. Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagerelung.

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine Bewertungsverbindlichkeit oder des Gewichteten Durchschnittsendpreises für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten durch die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode.

"**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

- (i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Restrukturierungs-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um gegenseitige Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und

- (ii) bei der mindestens 66 2/3 Prozent der Wertpapierinhaber (der maßgebliche Anteil wird nach Maßgabe der am Tag des Ereignisses wirksamen Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, zustimmen müssen.

Im Fall von Verbindlichkeiten, die Anleihen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.

"Mindestquotierungsbetrag" (*Minimum Quotation Amount*) bezeichnet

- (i) USD 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit), wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt; oder
- (ii) den Quotierungsbetrag,

wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist.

"Mitteilung Öffentlicher Informationen" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet eine Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, das in der Kreditereignismitteilung beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung Öffentliche Informationen enthält, gilt die Kreditereignismitteilung auch als Mitteilung Öffentlicher Informationen. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgesite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"Mitteilungstag" (*Notice Delivery Date*) ist der erste Tag, an dem sowohl eine Kreditereignismitteilung als auch eine Mitteilung Öffentlicher Informationen von der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern bekanntgegeben wurde.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich), wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung übermittelt.

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt, es sei denn, die Bewertungsverbindlichkeit ist eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar..

Für die Zwecke dieser Feststellung wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

Im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder eines Restrukturierten Darlehens mit einem endgültigen Fälligkeitstag an oder vor dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag gilt für die Zwecke dieses Absatzes (i) ungeachtet des Vorstehenden der frühere der folgenden Tage als endgültiger

Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens: der betreffende endgültige Fälligkeitstag oder der endgültige Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens unmittelbar vor der maßgeblichen Restrukturierung.

- (ii) "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen übertragbar ist oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetrehänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden für Zwecke dieser Definition nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.
- (iii) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

- (iv) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte auflegt, kauft oder darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.

"**Nachfolgemitteilung**" (*Successor Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber und die Berechnungsstelle, in der ein Nachfolgevorgang beschrieben wird, in Bezug auf den ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können.

Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die gemäß der Definition von "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblichen Tatsachen enthalten.

Eine Nachfolgemitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § 6 der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"**Nachfolger**" (*Successor*) bezeichnet einen oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, der bzw. die wie folgt zu bestimmen sind:

- (i) Übernimmt eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, so ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, jedoch weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim

betreffenden Referenzschuldner, so ist die juristische Person, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger.
- (iv) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzschuldner, so sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine dieser juristischen Personen mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Nachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund der Nachfolge.
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, so ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Nachfolger (bzw., wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen ein Nachfolger).
- (vii) Übernimmt eine juristische Person alle Verpflichtungen (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) des Referenzschuldners und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und wurden durch den Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder begeben oder eingegangen, so ist diese juristische Person (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.

Die Berechnungsstelle wird so bald wie vernünftigerweise möglich nach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß dieser Definition von "Nachfolger" bestimmen, wobei diese Feststellung durch die Berechnungsstelle nicht vorgenommen wird, wenn ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) im Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Relevante Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

Die Berechnungsstelle nimmt alle gemäß dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Berechnungen und Feststellungen auf der Grundlage Zulässiger Informationen vor und unterrichtet die Emittentin und die Wertpapierinhaber so bald als praktisch möglich über jede solche Berechnung oder Feststellung.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Feststellung herangezogen werden, ob eine juristische Person gemäß dieser Definition von "Nachfolger" zu einem Nachfolger wird, wird die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge betrachten.

Eine juristische Person kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

- (i) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Fristbeginn für Nachfolge eintritt oder (B) die betreffende juristische Person ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;
- (ii) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und die betreffende juristische Person mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt.

Im Fall eines Umtauschangebots erfolgen die nach dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen.

Wenn zwei oder mehr juristische Personen (jeweils ein "**Möglicher Gemeinsamer Nachfolger**") gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernehmen, so (i) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verpflichtung des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), und (ii) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Relevante Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) – sofern vorhanden – übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem betreffenden Nachfolgetag:

- (i) jeder Nachfolger ist für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln; und
- (ii) vorbehaltlich der Regelungen in nachstehendem Absatz (iii) entspricht der Nennbetrag für jeden Nachfolger dem Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch der Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Nennbetrag zu dem bestehenden Nennbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;
- (iii) wenn es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:
 - (A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags zurückgezahlt; der Kreditereignisrückzahlungsbetrag berechnet sich wie der bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zahlbare Kreditereignisrückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignisrückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Fälligkeitstags nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zu ermitteln. Wenn kein

Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignisrückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.

- (B) Der in Bezug auf die Wertpapiere auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den Nennbetrag des Nachfolgers, in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.
- (C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt, so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

"Nachfolgetag" (*Succession Date*) bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten Nachfolgevorgangs dieses Stufenplans ist oder, sofern dies früher eintritt, (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach der Definition von "Nachfolger" nicht durch weitere verbundene Nachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;
- (ii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.

"Nachfrist-Bankgeschäftstag" (*Grace Period Banking Day*) ist ein Tag, an dem Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Tagen und Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit keine solchen Finanzplätze genannt sind, wird, (a) sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, auf jeden Tag, an dem das TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, oder (b) andernfalls auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen im Hauptfinanzzentrum der Rechtsordnung der Verbindlichkeitswährung geöffnet sind, abgestellt.

"Nachrangigkeit" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung (die **"Zweite Verbindlichkeit"** (*Subordinated Obligation*)) und einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die **"Erste Verbindlichkeit"** (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, (i) wonach im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen

auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig in Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, ist im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Primär-Referenzverbindlichkeit der für die Bestimmung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte); hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.

"**Nicht Nachrangig**" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung, die nicht Nachrangig ist (i) im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit oder (ii) gegebenenfalls die Primär-Referenzverbindlichkeit.

"**Nicht Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht nachrangig ist.

"**Nicht Nachrangige Wertpapiere**" (*Senior Securities*) bezeichnet Wertpapiere, (a) deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder (b) für die es keine Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit gibt.

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten.

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist der Ort, der in 0 der Produkt- und Basiswertdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Relevantes Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City*) ist der Ort, der in 0 der Produkt- und Basiswertdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City Banking Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Informationen**" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

- (i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:
- (A) von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind (unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss);
- (B) die von (1) dem Referenzschuldner oder (2) einem Verwahrer, einem Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit eingegangen oder veröffentlicht worden sind; oder
- (C) die in Anordnungen, Erlassen, Mitteilungen, Anträgen oder Übermittlungen, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, enthalten sind, die durch bzw. an ein Gericht, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde erfolgen;
- soweit Informationen der in (B) oder (C) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentliche Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.
- (ii) Im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (i)(B) und (i)(C) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen und mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners keine Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.
- (iii) Öffentliche Informationen müssen unter anderem keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition "**Untergeordnete Konzerngesellschaft**", über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner gehalten werden, und (B) ob das maßgebliche Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizei Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Börsen-Zeitung und Debtwire (und deren Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.

"**Primär-Bewertungsverbindlichkeit**" (*Prior Valuation Obligation*) bezeichnet:

- (a) wenn eine Staatliche Intervention erfolgt ist (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als maßgebliches Kreditereignis angegeben ist), jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die (i) unmittelbar vor der Staatlichen

Intervention bestand, (ii) Gegenstand der Staatlichen Intervention war und (iii) die Kriterien der Definition einer "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die Staatliche Intervention rechtswirksam wurde; oder

- (b) wenn in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eine Restrukturierung eingetreten ist, die keine Staatliche Intervention darstellt (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als anwendbares Kreditereignis angegeben ist), diese Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden.

"**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet in Fällen, in denen es keine für die Wertpapiere geltende Referenzverbindlichkeit gibt, (I) die zuletzt für diese geltende Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und anderenfalls (II) jede nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieftete Garantie, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Garantierten Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (*Letters of Credit*) (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, jeweils außer
 - (A) durch Zahlung;
 - (B) im Wege der Zulässigen Übertragung;
 - (C) durch gesetzlichen Übergang;
 - (D) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze; oder
 - (E) wegen Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention gestatten oder dafür Vorsorge treffen.

Enthält die Garantie bzw. die Garantierte Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Garantierten Verbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung der Garantierten Verbindlichkeit übergeben, noviert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung dieser Garantie übergeben, noviert und übertragen werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von dem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft des Referenzschuldners gestellt wird.

"**Quotierung**" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

- (i) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Falls fünf Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit (die die am Bewertungszeitraum-Starttag ausgewählte Bewertungsverbindlichkeiten enthalten kann oder nicht) auswählen und versuchen, Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für die auf diese Weise ausgewählten Bewertungsverbindlichkeiten zu erhalten.
- (ii) wenn bis zum Endtag des Bewertungszeitraums (einschließlich) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann entspricht die Quotierung jeder von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Vollquotierung, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten werden kann, jeder von einem Händler in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine Quotierung erhalten werden kann, am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Quotierung, wobei für den Teil des Quotierungsbetrags, für den keine Quotierung erhalten werden konnte, eine Quotierung von null gilt.
- (iii) wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, an oder vor dem Endtag des Bewertungszeitraums mindestens eine Verbindlichkeit zu bestimmen, bei der es sich um eine Bewertungsverbindlichkeit handelt, wird der Endpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.
- (iv) Die Quotierungen berücksichtigen keine aufgelaufenen und noch ungezahlten Zinsbeträge.

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet den am Bewertungstag ausstehenden Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**" (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) ist jeder Schuldner, der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist, sowie im Anschluss an die Übermittlung einer Nachfolgemitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber jeder Nachfolger,

- (i) der entweder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der "**Nachfolger**"-Definition bestimmt wird oder
- (ii) der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger

bestimmt wird und von ISDA an oder nach dem Emissionstag auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) öffentlich bekanntgegeben wird,

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem Nachfolgetag.

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den Referenzschuldner die als solche in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Verpflichtung und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit hierfür (die "**Bezeichnete Referenzverbindlichkeit**"), und zwar bis zum (i) ersten Tag (ausschließlich) der Veröffentlichung einer Standard-Referenzverbindlichkeit auf der SRV-Liste oder (ii) – falls eine Standardreferenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Auswahl einer Bezeichneten Referenzverbindlichkeit (einschließlich einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit) bereits von ISDA auf der SRV-Liste veröffentlicht wurde (eine solche Standard-Referenzverbindlichkeit die "**Ursprüngliche SRV**") – ersten Tag (ausschließlich), an dem diese Ursprüngliche SRV von der SRV-Liste genommen und durch eine andere Standardreferenzverbindlichkeit ersetzt wird (wie von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht); danach ist die Referenzverbindlichkeit die jeweils aktuelle Standardreferenzverbindlichkeit (wie jeweils von ISDA ersetzt und veröffentlicht), sofern die Emittentin keine Mitteilung veröffentlicht, dass die Bezeichnete Referenzverbindlichkeit die Referenzverbindlichkeit darstellt, oder sofern die Emittentin keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählt; in diesem Fall stellt diese Bezeichnete Referenzverbindlichkeit oder die betreffende Ersatz-Referenzverbindlichkeit die jeweilige Referenzverbindlichkeit dar.

Die Emittentin teilt jede Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bezeichnet (i) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder jede Abteilung davon) sowie (ii) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ; (iii) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; oder (iv) jede sonstige, den in (i) bis (iii) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.

"**Relevante Garantie**" (*Relevant Guarantee*) bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie oder eine Qualifizierte Garantie.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des Referenzschuldners in Form von "Anleihen oder Darlehen", die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs) ausstehend sind, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Berechnungsstelle bei der in Bezug auf die Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen darstellen und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; und
- (iii) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich diejenigen Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:
 - (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;
 - (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder
 - (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (i) sind nicht als Restrukturierung anzusehen:
 - (A) die Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Prämien im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
 - (B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder

die zahlbare Prämie, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert;

- (C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;
 - (D) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf Abschnitt (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.
- (iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) und der Definition von **"Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit"** schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Garantie handelt. Im Fall einer Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (i) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit und die Bezugnahme auf den Referenzschuldner in Abschnitt (ii) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.
- (iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist, es sei denn, "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" ist in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als nicht anwendbar angegeben.
- (v) Wurde ein Umtausch vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der vorstehend in (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

"Restrukturierungstag" (*Restructuring Date*) bezeichnet den Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.

"Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit" (*Underlying Obligor*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit bei einer Anleihe den Emittenten, bei einem Darlehen den Darlehensnehmer und bei einer anderen Garantierten Verbindlichkeit den Hauptschuldner.

"Staatliche Intervention" (*Governmental Intervention*) bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

- (A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder
 - (D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
 - (iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch;

Für die Zwecke des Begriffs "Staatliche Intervention" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner eine Garantie übernommen hat.

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**Stufenplan**" (*Steps Plan*) bezeichnet einen durch Zulässige Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Nachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

"**Übernehmen**" (*Succeed*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten entweder kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die "**Umtauschanleihen oder -darlehen**"), die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und der Referenzschuldner ist in beiden Fällen danach in Bezug auf diese Relevanten Verbindlichkeiten bzw. diese Umtauschanleihen oder –darlehen weder direkt noch durch Übernahme einer Relevanten Garantie weiterhin Schuldner. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

- (i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem *United States Securities Act* von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen *Rule 144A* oder *Regulation S* regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht), und

- (ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds; oder
- (iii) Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen (*blocked periods*) an Zahltagen oder um Zahltage oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmfähige Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als fünfzig Prozent im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"**Unzulässige Maßnahme**" (*Prohibited Action*) bezeichnet einen Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 2 (2) dieser Kreditereignisbedingungen genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit.

"**Verschobener Zinszahltag**" (*Deferred Interest Payment Date*) ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin sobald wie praktisch möglich übermittelt wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (i) jede, in der Verbindlichkeitskategorie beschriebene Verpflichtung des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernommen hat), die die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, sowie (ii) gegebenenfalls jede Referenzverbindlichkeit (jeweils sofern diese nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", "Nur-Referenzverbindlichkeit", wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.

"**Verbindlichkeitswährung**" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder die Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

"**Vollquotierung**" (*Full Quotation*) bedeutet jede in Prozent ausgedrückte Quotierung, welche gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler, soweit praktikabel, für einen Betrag einer Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Zahlbaren und Fälligen Betrag eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produktdaten zugewiesene Bedeutung.

"**Zahlbarer und Fälliger Betrag**" (*Due and Payable Amount*) ist der vom Referenzschuldner unter der Verpflichtung entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise (außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) geschuldete und zahlbare Betrag, abzüglich des gesamten oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann und jeweils nach Maßgabe der am Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung bestimmt wird.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder gegebenenfalls, der Potenziellen Nichtzahlung.

"**Zinsstundungsvoraussetzung**" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen oder ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, die bzw. der noch nicht erledigt wurden bzw. abgewickelt wurde.

"**Zulässige Bedingte Reduzierung**" (*Permitted Contingency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verpflichtung eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners:

- (i) infolge der Anwendung von:
 - (a) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners übernehmen kann;
 - (b) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit einer Verpflichtung;
 - (c) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten);
 - (d) Bestimmungen, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden;
- (ii) über die die Gläubiger der Verpflichtung oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Verwahrer) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verpflichtung oder in Bezug darauf bestimmen können.

"**Zulässige Informationen**" (*Eligible Information*) bezeichnet Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

"**Zulässige Übertragung**" (*Permitted Transfer*) bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

"**Zusatzfrist nach Ablehnung**" (*Post Dismissal Additional Period*) bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass der maßgebliche Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt).

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. gegebenenfalls des Garanten des Darlehens (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle abgetreten oder übertragen werden kann.

- (2) **Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:**

- (i) Wenn eine Verbindlichkeit oder eine Bewertungsverbindlichkeit eine Relevante Garantie ist, gilt Folgendes:
- (A) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie wird die Relevante Garantie so behandelt, als erfülle sie die gleiche oder die gleichen Kategorie(n) wie diejenigen, die die Garantierte Verbindlichkeit beschreiben.
 - (B) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Relevante Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Nicht Nachrangig", "Festgesetzte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung" und "Kein Inländisches Recht".
 - (C) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag bzw. an den maßgeblichen Tagen jedes der folgenden, in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Direkte Darlehensbeteiligung", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Vorfällig oder Fällig" und "Kein Inhaberpapier".
 - (D) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.
- (ii) Wenn in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten
- (A) das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission" oder "Kein Inhaberpapier" angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als wäre dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal für Anleihen angegeben;
 - (B) das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, angegeben; oder
 - (C) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" in Bezug auf den Referenzschuldner angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Darlehen angegeben. Die Bewertungsverbindlichkeiten können auch Darlehen umfassen, die nur eines dieser angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, aber nicht unbedingt alle dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen.
 - (D) Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bewertungsverbindlichkeitsmerkmals "Höchstrestlaufzeit" wird die Restlaufzeit auf Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.

- (iii) Wenn eine Verbindlichkeit im Übrigen ein bestimmtes Verbindlichkeitsmerkmal oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal erfüllen würde, hat das Bestehen von im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden, nicht zur Folge, dass die betreffende Verpflichtung das betreffende Verbindlichkeitsmerkmal oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nicht mehr erfüllt.
- (iv) Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der in der Definition von "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" genannten Anforderungen auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

- (1) Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Fristverlängerungstag eintreten und erfordert die Übermittlung einer Kreditereignismitteilung durch die Emittentin im Anschluss an eine relevante DC Kreditereignisfeststellung oder die Verfügbarkeit relevanter Öffentlicher Informationen.
- (2) "**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt eines der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten Kreditereignisse.

Erfüllt ein Ereignis ansonsten die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einem der folgenden Einwände ausgesetzt ist:

- (a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;
 - (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit im Hinblick auf eine Verbindlichkeit oder eine Garantierte Verbindlichkeit;
 - (c) die Anwendung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gleich welcher Art bzw. die Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit in Bezug auf ein Gesetz, eine Anordnung, einen Erlass, eine Vorschrift oder eine Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird; oder
 - (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen jedweder Art, die von einer für die Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde auferlegt werden.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin oder der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert oder ob es einen Nachfolger oder eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis können die für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt

verantwortlichen Personen der Emittentin und der Berechnungsstelle davon ausgehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert bzw. dass es keinen Nachfolger oder keine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, setzt sie die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber unverzüglich in Kenntnis.

§ 3

Auswirkungen auf die Verzinsung

- (1) **Anteiliges Entfallen der Verzinsung.** Bei Eintritt eines Mitteilungstags sind ab dem auf den Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich) keine Zinsen mehr zu zahlen. Nach dem Eintritt eines Ereignisfeststellungstags haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.
- (2) **Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.** Wenn nach dem Eintritt eines Mitteilungstags und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle etwaige notwendige Anpassungen bestimmen, die erforderlich sind, um irgendwelchen Änderungen Rechnung zu tragen, die aufgrund einer solchen Änderung des Eintritts des Ereignisfeststellungstags in Bezug auf die zuvor berechneten und/oder gezahlten Beträge vorzunehmen sind, und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern zum ehest möglichen Zeitpunkt nach einer solchen Änderung mitteilen wird. Eine solche etwaige Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin sind die Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge hinausgehen.
- (3) **Verschiebung von Zinszahlungen.** Die Emittentin kann einen Zinszahltag durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen auf den Vershobenen Zinszahltag verschieben, sofern eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von 10 Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Vershobenen Zinszahltag fallen keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag an.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

- (4) **Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen durch, die in diesem § 3 vorgesehen sind. Sie wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, gemäß § 36 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gibt.

§ 4

Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag

- (1) Bei Eintritt eines Mitteilungstags wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung frei, die Wertpapiere gemäß der Besonderen Bedingungen zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.
- (2) Wird die Emittentin gemäß dem vorstehenden Absatz (1) von ihrer Rückzahlungsverpflichtung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und dieser Kreditereignisbedingungen frei, so zahlt sie am Fälligkeitstag für jedes Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags. Den Wertpapierinhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche gegen die Emittentin zu.

§ 5

Abwicklung

- (1) Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Auktionsabwicklung**" und die "**Ersatz-Abwicklungsmethode**" ist Barausgleich.

"**Auktionsabwicklung**" bezeichnet eine Abwicklung von Credit Linked Transaktionen auf Grundlage des Auktionsendpreises, der in Einklang mit einer von ISDA durchgeführten Auktion festgestellt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsvereinbarung eintritt, (c) eine Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis erfolgt, (d) wenn ein Ereignisfeststellungstag eintritt und an oder vor dem Tag, der drei Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Ereignisfeststellungstag liegt, kein Kreditereignisanfragetag eingetreten ist, (e) ein Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungstichtag liegt oder (f) nach erfolgter Auktion die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen entscheidet, dass die Bedingungen der Kreditderivat-Transaktion(en), die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und eine unzumutbare Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. Die Berechnungsstelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (f) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises oder Gewichteten Durchschnittsendpreises einer bzw. mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.

- (2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung nicht verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) wieder aufgenommen und weitergeführt.

§ 6

Anpassungen

Bei Eintritt eines Nachfolge-Ereignisses werden diese Kreditereignisbedingungen (einschließlich der Bestimmungen in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten) dahingehend angepasst, dass sie sämtliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl und/oder der Art des bzw. der Referenzschuldner(s) berücksichtigen. Die Berechnungsstelle gibt solche Änderungen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

UniCredit Bank AG